

„Preisblatt“

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Aufpreis für stadtwerkseigene Warmwasserbereiter
15,00 Euro/kW und Jahr (netto) 17,85 Euro/kW und Jahr (brutto)
- 1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und wird auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. eines Kalenderjahres x wird das arithmetische Mittel der quartalsweisen Lohn-Indizes (L) und der monatlichen Investitions-Indizes (I) der Zeiträume Juli bis Dezember des Kalenderjahres x-2 sowie Januar bis Juni des Kalenderjahres x-1 auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt.

Grundpreis in Euro/kW und Jahr, netto (GP_{neu})

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * \left[\left(0,403 * \frac{L}{L_0} \right) + \left(0,222 * \frac{I}{I_0} \right) + 0,375 \right]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro/kW und Jahr netto

GP₀ = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2013 in Euro/kW und Jahr netto
Basis GP₀ = 36,14 Euro/kW und Jahr

L = Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen - Fachserie 16 Reihe 4.3 in der Energieversorgung 1.3 Neue Länder nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Basis $L_0 = 92,30$ Punkte (2015 = 100)

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Basis $I_0 = 97,74$ Punkte (2015 = 100)

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

Auf den Anschlusswert gesamt gewähren wir Ihnen folgende Nachlässe.

≤ 30 kW	keinen Nachlass
< 200 kW	Nachlass auf den GP_{neu} von 2,32 Euro/kW und Jahr netto
≥ 200 kW	Nachlass auf den GP_{neu} von 4,22 Euro/kW und Jahr netto

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und wird auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. eines Kalenderjahres x wird das arithmetische Mittel der quartalsweisen Lohn-Indizes (L) und der monatlichen Indizes für Gas (EG), Wärmepreisindex (WP) und Investitions-Indizes (I) der Zeiträume Juli bis Dezember des Kalenderjahres x-2 sowie Januar bis Juni des Kalenderjahres x-1 auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt.

Arbeitspreis in Euro/MWh, netto (AP_{neu})

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * \left[\left(0,690 * 0,8 * \frac{EG}{EG_0} \right) + \left(0,690 * 0,20 * \frac{WP}{WP_0} \right) + \left(0,110 * \frac{L}{L_0} \right) + \left(0,080 * \frac{I}{I_0} \right) + 0,12 \right]$$

Darin bedeuten:

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2013, in ct/kWh netto

Basis $AP_0 = 74,52$ ct/kWh

L = Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen - Fachserie 16 Reihe 4.3 in der Energieversorgung 1.3 Neue Länder nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Basis $L_0 = 92,30$ Punkte (2015 = 100)

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Juli)

Basis $I_0 = 97,74$ Punkte (2015 = 100)

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

EG = Gaspreisindex EGIX veröffentlicht durch PEGAS Market Operations Plattform auf Basis von börslicher Handelsgeschäfte in den Frontmonatskontrakten der Marktgebiete NCG und GASPOOL

Basis $EG_0 = 23,91$ Euro/MWh

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

WP = Verbraucherpreisindex für Deutschland - www.destatis.de (Genesis-Online Datenbank Code: CC13-77), Fernwärme u.a. nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Basis $WP_0 = 99,58$ Punkte (2015 = 100)

Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.4 Sollte die PEGAS Market Operations Plattform die nach der Preisformel berücksichtigten Indizes nicht mehr veröffentlichen, so ist das Stadtwerk berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten be-

schränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des Stadtwerks werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.3 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVB-FernwärmeV)

Zahlungsverzug:

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 3,50 Euro
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Inkasso) 27,75 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Einstellung/Unterbrechung der Versorgung 36,53 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung 36,53 Euro
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung 27,75 Euro
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung 27,75 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

- 3.2 Die vorstehenden Pauschalen, **mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug** (Mahnung, Sperrung und Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des Stadtwerks in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.